

chen Fürsten, oder Potentaten Gewalt und Bothmässigkeit unterthänig seyn wollen, dem Bischofen zu Odensee in Fühnen, zur geistlichen Regierung eingethan und zugeordnet gewesen. Denn daß Femern diesem, und also weder dem Bischofe des Stiffts Aarhus, wie man etwa aus einer Inschrift auf der bejahrten Kupfernen Taufe zur Burg folgern mögte (56), noch einem andern solchem Haupte der Päbstischen Clerisey in so ferne eingeräumt und untergeben worden, ist unstreitig (57). Unter den Zeugen, welche in der Urkunde

(56) Ein geschätzter Freund hat uns folgende Abschrift mitgetheilet: *Anno milleno tricenteno nonageno primo non pleno, fontem dedit hunc Michi Beno Tropp Episcopus Arodiensis.* Wo dieser Bischof nicht eben derjenige ist, welcher in ARRILD HVITFELDS geistliche Histori offuer alt Danmarckis Rige, und in M. PAUL PAVLSON Biblioth. Aarhusiensi p. 29. BOETIVS heisset, mag Er künstig einen Platz in Biographia Episcoporum Aarhusiensium behaupten.

(57) Zwar hat der vom Pabst CLEMENT. IV. zu Aufhebung der zwischen König ERICH Glipping, eines Theils, und dem Erz-Bischof von Lunden, den Bischofen von Koeschild und Odensee anderseits, zur Weiterung gediehenen Streitigkeiten, nach Dänemarck abgeschickte Cardinal GVIDO, legatus de latere, A. 1266 in Lübeck dem zeitigen Bischofen daselbst befohlen, den hochgedachten König und seine Mutter, zunebst einer beträchtlichen Anzahl geistlicher Personen, und mithin auch den Probstern auf Femern IVEN wöchentlich einmal in den Bann zu thun, oder sie als bereits verbannete Leute, mit Lantung der Glocken, Anzündung der Wachs-Kerzen u. s. f. öffentlich